

Auszug aus der HAUSORDNUNG für das Veranstaltungszentrum Heinrich-Wallner-Saal

1. Das Veranstaltungszentrum (Heinrich-Wallner-Saal – im Folgenden kurz MZG) der Gemeinde Gallzein ist Eigentum der Gemeinde Gallzein und besteht aus Gemeindeamt, Kindergarten, Feuerwehr, Saal mit Küche, Theaterräumen, Vereinsräumen, Baranlagen, WC-Anlagen und jeweils div. Nebenräumen.

Oberste Behörde ist der Bürgermeister und Gemeinderat.

2. Die Außenanlagen, Terrasse Dorfcave, Garten, Fassade, Telefon(-zelle), Lichtenanlagen, Kinderspielplatz, Anschlagtafel usw. dürfen nicht beschädigt bzw. müssen sauber gehalten werden.
3. Die Ausfahrten für Feuerwehr und Gemeinde dürfen nicht verparkt werden – widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Besitzers abgeschleppt!
4. Das MZG (auch Gastbetrieb-Saal) darf nur mit Bewilligung der Gemeinde geöffnet werden.
5. Das Betreten der Küche und der sonstigen Nebenräume (insbesondere Heizraum) ist nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erlaubt.
6. Für die Garderobe wird seitens der Gemeinde keine Haftung übernommen!
7. Es ist verboten, an den technischen Anlagen für Licht, Lüftung, Heizung, Musik/Stereo, Bühnentechnik usw. herumzuschalten. Eventuell dadurch auftretende Schäden werden auf Kosten des Verursachers behoben.
8. Es obliegt dem veranstaltenden Verein, dafür zu sorgen, dass Küche, WC-Anlagen, Gänge, Foyer und Saal sauber gehalten werden. Bei Nichtbeachtung werden die betreffenden Gebäudeteile durch eine Reinigungsfirma auf Kosten des Veranstalters gereinigt.
9. Das Stuhllager und auch sonstige Räume (außer Barraum) dürfen nicht als Bar verwendet werden. Im Einvernehmen mit der Gemeinde dürfen im Stuhllager Tombolapreise aufgebaut werden. Bei sehr gutem Besuch einer Veranstaltung dürfen im Stuhllager auch einige Tische (keine Zeltfestgarnituren!) aufgestellt werden.
10. Notausgänge müssen ausnahmslos unversperrt bleiben und müssen jederzeit frei zugänglich gehalten werden!
11. Die Kellerbar und die Bar im Foyer des Kellers hat der jeweilige Verein, der die Bar benützt, sauber zu reinigen.
12. In den Räumen des MZG sowie auch auf den Außenanlagen und auf dem Spielplatz haften Eltern für ihre Kinder.
13. Herumschreien und Randalieren ist sowohl im als auch vor und um das MZG herum verboten (Landes-Polizeigesetz).
14. Gegen Personen, die im, um oder vor dem MZG Raufhändel oder sonstige ärgerniserregende Vorfälle provozieren, wird ein Hausverbot erlassen. Außerdem werden solche Vorfälle zur Anzeige gebracht.
15. Veranstaltungen müssen mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich (Veranstaltungsmeldung) bei der Gemeinde angemeldet werden.
16. Getränkebestellungen müssen 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Getränke werden von der Gemeinde beim Getränkehändler bestellt.

17. Die Inventur (Getränke-, Geschirr- und Besteckzählung) ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn (1 Woche) von einem/r Verantwortlichen für den jeweiligen Veranstalter (Vereinsfunktionär/in) mit dem Pächter des Dorfcafes selbständig abzuwickeln. Eine Inventurliste ist von beiden Seiten zu unterzeichnen.
18. Fehlendes Geschirr, Besteck, Schnapsstamperl und Weinkrügerl werden nach Veranstaltungsende an den Veranstalter weiterverrechnet. Sämtliche anderen Gläser (Bier, Saft...) werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.
19. Die Miete wird laut Tarifordnung festgesetzt.
20. Werden bei den Veranstaltungen Einrichtungen etc. beschädigt, ist der jeweilige Obmann bzw. die jeweilige Obfrau verantwortlich und hat für den Schaden aufzukommen.
21. Im Saal und auch im Foyer dürfen keine Zeltfestgarnituren aufgestellt werden!
22. Das MZG darf mit Schischuhen und Sportschuhen, welche mit Schrauben o.Ä. versehen sind, nicht betreten werden!
23. Die Vereinsbar darf nur bei Veranstaltungen benützt werden, ansonsten ist der Ausschank in der Bar nicht gestattet und ist versperrt zu halten.
24. Dem Veranstalter wird für die Dauer der Veranstaltung der Abschluss einer Haftpflichtversicherung angeraten.
25. Ab einer zu erwartenden Besucheranzahl von über 250 Personen, ist die Anstellung eines Ordnungsdienstes anzuraten.
26. In sämtlichen Räumen ist die Aufstellung von Spielautomaten und dgl. verboten.
27. Bei größeren Veranstaltungen ist vom veranstaltenden Verein ein Parkwächter (Fahrzeug-Einweiser) einzuteilen.
28. Für Unfälle jeglicher Art im, um und vor dem MZG wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen!

Gallzein, am 30.10.2019

Der Bürgermeister
Brunner Josef

